

Steuern sparen mit DS-Schwaben

20 % der Arbeitskosten ziehen Sie direkt von Ihrer Einkommensteuer ab – so geht es.

Das Wichtigste in Kürze

- Der Staat fördert Arbeiten in Ihrem Privathaushalt – egal ob Sie zur Miete wohnen oder Eigentümer sind (§ 35a Einkommensteuergesetz).
- Begünstigt sind **Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten einschließlich Mehrwertsteuer**; auch Reinigungsmittel zählen dazu. Nicht begünstigt ist eingebautes Material, zum Beispiel Fugensand bei der Pflastersanierung.
- **20 % dieser Kosten werden von Ihrer Einkommensteuer abgezogen** – nicht nur vom zu versteuernden Einkommen, sondern direkt von der Steuer.

Zwei Fördertöpfe – welche Leistung gehört wohin?

A) Haushaltsnahe Dienstleistungen

bis **4.000 €** weniger Steuer im Jahr
(20 % von bis zu 20.000 € Kosten)

- Glas- und Rahmenreinigung, auch schwer erreichbare Flächen
- Wintergärten, Rollläden und Jalousien
- Unterhaltsreinigung von Wohnung und Treppenhaus
- Terrassen, Wege und Einfahrten reinigen

B) Handwerkerleistungen

bis **1.200 €** weniger Steuer im Jahr
(20 % von bis zu 6.000 € Kosten)

- Pflastersanierung mit Neuverfugung
- Versiegelung und Imprägnierung (Lotuseffekt)
- Fassadenreinigung gegen Algen und Pilz (Soft-Wash)
- Nicht bei Neubauten – der Haushalt muss schon bestehen

Beide Höchstbeträge gelten nebeneinander, je Haushalt und Jahr. **Beispiel:** Glas- und Rahmenreinigung viermal im Jahr, Rechnungen zusammen 920 € – Ihre Steuer sinkt um 184 €. Pflastersanierung mit 2.500 € Arbeitskosten – Ihre Steuer sinkt um 500 €.

Drei Voraussetzungen – sonst erkennt das Finanzamt nichts an

1. **Die Arbeit findet in Ihrem Haushalt statt** – im Haus, in der Wohnung oder auf dem dazugehörigen Grundstück (Einfahrt, Terrasse, Garten).
2. **Sie haben eine Rechnung, auf der die Arbeitskosten erkennbar sind.** Unsere Rechnungen weisen Arbeit, Anfahrt und Material getrennt aus.
3. **Sie zahlen per Überweisung auf unser Konto.** Barzahlung erkennt das Finanzamt nicht an – auch nicht mit Quittung.

So kommen Sie an den Vorteil

- In der Steuererklärung die **Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“** ausfüllen – Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in getrennten Zeilen.
- **Rechnung und Kontoauszug aufbewahren.** Beilegen müssen Sie nichts, das Finanzamt kann beides aber anfordern.
- **Es zählt das Jahr der Zahlung.** Was Sie im Dezember überweisen, gehört in die Steuererklärung dieses Jahres.

Gut zu wissen

- Auch Mieter nutzen den Vorteil – für alles, was sie selbst bei uns beauftragen.
- Die Höchstbeträge gelten je Haushalt: Ehepaare und Lebensgemeinschaften teilen sie sich.
- Die Ermäßigung senkt Ihre Einkommensteuer. Wer keine Steuer zahlt, bekommt nichts ausgezahlt.

Fragen zu Ihrer Rechnung? Sprechen Sie uns an – Sie bekommen die Unterlagen so, wie Ihr Steuerberater oder das Finanzamt sie braucht.

Dieses Infoblatt gibt einen allgemeinen Überblick (Stand: September 2026) und ersetzt keine Steuerberatung. Verbindliche Auskünfte gibt Ihnen Ihr Steuerberater oder Ihr Finanzamt.